

SATZUNG

über die Trinkwasserversorgung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

- Trinkwasserversorgungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) in Verbindung mit den §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 389) und des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I., S. 30ff.), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien am 23.05.2002 folgende Trinkwasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien hat die Erfüllung der Aufgaben der Trinkwasserversorgung auf die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA), deren Gesellschafter er ist, übertragen. Die OWA besitzt und unterhält die im Einzugsbereich des Trink- und Abwasserzweckverband Glien gelegenen Wasserversorgungsanlagen mit dem Zweck, die Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser zu versorgen.
2. Die OWA schafft, erweitert und erneuert die Trinkwasserversorgungsanlagen entsprechend den erschließungs- und versorgungsrechtlichen Notwendigkeiten nach Maßgabe der mit dem Trink- und Abwasserzweckverband Glien getroffenen Vereinbarungen
3. Art und Umfang der Trinkwasserversorgungsanlagen sowie der Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung werden in Abstimmungen zwischen dem Trink- und Abwasserzweckverband Glien und der OWA festgelegt.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftsregister jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundbesitz), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Trink- und Abwasserzweckverband Glien für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bedingungen anwenden.
2. Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anzuwenden.
3. Trinkwasserversorgungsanlagen sind alle Anlagen im Einzugsbereich des Trink- und Abwasserzweckverband Glien, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Trinkwasser, bis zum Beginn der Hausanschlussleitung, dienen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eines im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückeseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eines im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverband Glien liegenden Grundstücks ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Trinkwasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Trinkwasserversorgungsleitung unmittelbar an oder das Grundstück hat seinen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg;
 - b) auf dem Grundstück sind Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet bzw. die Errichtung derartiger Gebäude steht unmittelbar bevor oder auf dem Grundstück wird aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht.
2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.

3. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile widerruflich ganz oder teilweise befreit werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Trinkwasserversorgung besteht und der Anschluss an die Trinkwasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eine billige und unzumutbare Härte bedeuten würde sowie der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte und Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 sowie Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile eine eigene gleichwertige Trinkwasserversorgungsmöglichkeit besitzt. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Glien einzureichen. Dieser holt vor der Entscheidung eine Stellungnahme der OWA ein.

§ 5

Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der potentielle Wasserabnehmer befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trink- und Abwasserzweckverband Glien einzureichen.
3. Hinsichtlich der Möglichkeit einer teilweisen Befreiung gilt § 3, Absatz 1, Satz 1 AVB Wasser V. Hinsichtlich der Erreichung und Benutzung einer eigenen Trinkwasserversorgungsanlage gilt § 3, Absatz 2 AVB Wasser V.

§ 6

Trinkwasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlage und die Kostenerstattung für Anschlussleitungen erfolgt nach der Maßgabe der AVB Wasser V in Verbindung mit den Tarife der OWA in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen einer unter Hinweis auf § 4, Absatz (1) und (2) ergehende schriftliche Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Trinkwasserversorgung anschließen lässt,
 - b) entgegen § 4, Absatz 3 eine private Trinkwasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür vom Trink- und Abwasserzweckverband Glien eine Genehmigung zu haben.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann deshalb auch den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

§ 8
Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Trinkwasserversorgungssatzung für den Trink- und Abwasserzweckverband Glien vom 08. April 1998 außer Kraft.

Paaren, den 28. Juni 2002

gez.
Dorit Runge
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.
Kurt Hartley
Verbandsvorsteher